

c) Die Einbeziehung von Waren des Einzelhandwerkers in die familiäre Vermögensgemeinschaft ist eine juristische Konstruktion, denn sie führt zu dem der tatsächlichen Lebenspraxis widersprechenden Ergebnis, daß z. B. nach § 15 Abs. 1 Satz 1 zur Veräußerung die Zustimmung des anderen Ehegatten einzuholen wäre (unbeschadet der Wirksamkeit einseitiger Verfügungen gegenüber Dritten).

Die Regelung der §§ 13 ff. ist auf das persönliche Eigentum abgestellt, auf die Gegenstände, die im Lebensprozeß der Familie eine Rolle spielen. Auf andere Eigentumskategorien lassen sich die Normen nur behutsam übertragen. Deshalb sind m. E. nur diejenigen Produkte des mit eigenen Produktionsmitteln tätigen Handwerkers gemeinsames Vermögen, die er für den Ge- und Verbrauch in der Familie fertigt. Anders ist die Rechtslage, wenn der Betrieb gemeinsames Eigentum der Ehegatten ist und beide darin arbeiten, wie es z. B. in der Landwirtschaft häufig vorkommt. Die Varianten, die es gibt, sind differenziert zu beurteilen, so daß absolute Formulierungen leicht mißverstanden werden können.

In anderem Zusammenhang sind die Formulierungen mit Recht vorsichtiger gewählt. So wird z. B. in der Anmerkung III zu § 14 gesagt, daß die Anschaffung von Mobilien aus Mitteln einer Geldauszeichnung „allgemein (gesperrt von mir — W. S.) als Vereinbarung gemeinschaftlichen Eigentums angesehen werden“ könne. In der Tat scheint hier Vorsicht geboten zu sein. Es gibt — worauf auch § 12 (Aufwendungen für die Familie) hindeutet — Fälle, in denen die Sache trotz Alleineigentums der gemeinsamen Nutzung zugeführt wird; d. h., bestimmte Eigentümerbefugnisse werden gemeinsam ausgeübt, ohne daß das Eigentumsrecht selbst berührt wird. Deshalb kann nicht immer allein aus der gemeinsamen Nutzung auf die von den Ehegatten gewollte Regelung der Eigentumsverhältnisse geschlossen werden.

Die Darstellung der Systematik der Regelung

Den Verfassern ist es gelungen, bei der Erläuterung der einzelnen Normen stets den Gesamtzusammenhang deutlich zu machen. Dabei bewähren sich die einigen Teilen bzw. Abschnitten vorangestellten Bemerkungen. Sie führen den Leser in die Gesamtsystematik der nachfolgenden Bestimmungen ein (z. B. vor §§ 17 und 88) bzw. vermitteln bestimmte rechtspolitische Überlegungen oder geben Hinweise auf historische Zusammenhänge, die für die Gesamtanlage der Regelung bestimmend waren (z. B. vor §§ 24 und 66).

Die Vorbemerkungen zum Abschnitt Internationales Familienrecht (§ 15 ff. EGFGB) haben fast lehrbuchhaften Charakter. Das ist in Anbetracht der schwierigen Materie des internationalen Familienrechts zu begrüßen. Diese gute Lösung der Vorbemerkungen ließe sich noch erweitern. Eine derartige Einführung wäre insbesondere auch zum Abschnitt „Die eheliche Gemeinschaft“ angebracht, weil das Gesetz in der Gesamtanlage neue Wege geht: Es überwindet den Individualismus des bürgerlichen Rechts, welches die Beziehungen zwischen den Ehegatten sowie zwischen Eltern und Kindern als eine Vielzahl von Einzelrechten und -pflichten regelte. Das FGB versucht demgegenüber, die Familie zunächst als Gemeinschaft zu erfassen, und trennt auch in den §§ 9, 10 und 12 — unbeschadet des in der Überschrift des Abschnitts gekennzeichneten Hauptaspekts — nicht streng zwischen Beziehungen der Ehegatten und Eltern-Kind-Beziehungen. Zur Individualisierung, also zur Reduzierung auf ein Rechtsverhältnis zweier Partner, kommt es stets erst bei der Regelung von Konfliktfällen.

Ebenso sind auch die persönlichen und die vermögensrechtlichen Beziehungen in der Familie in einem ein-

heitlichen Komplex geregelt. Das ergibt sich aus dem Charakter des Vermögens der Bürger in der sozialistischen Gesellschaftsordnung. Aufbauend auf einer diese Eigenart darlegenden Vorbemerkung, könnte die Kommentierung der folgenden Einzelbestimmungen vertieft werden. In den Erläuterungen zu § 11 sollte z. B. die gemeinschaftsbezogene Regelung des familienrechtlichen Instituts der gegenseitigen Vertretung von Ehegatten stärker sichtbar werden. Bei Rechtsgeschäften vertritt nicht schlechthin ein Ehegatte den anderen, sondern er vertritt jeweils die Gemeinschaft.

Von dieser Grundkonzeption aus sollten auch einige Erläuterungen zu § 12 Abs. 3 (Aufwendungen für die Familie) nochmals durchdacht werden. Entgegen dem in Anmerkung IV zu § 12 eingangs gegebenen Hinweis, die Unterhaltsbestimmungen nur entsprechend unter Beachtung der Prinzipien des § 12 Abs. 1 und 2 anzuwenden, wird im folgenden Text die unbesehene Übertragung der Unterhaltsgrundsätze — z. B. der Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts⁶, des § 83 u. a. — verlangt. Die Aktivlegitimation eines Ehegatten wird darauf begrenzt, den Aufwand nur für sich selbst und für die minderjährigen Kinder geltend machen zu können (S. 61). Diese sehr absoluten Feststellungen hängen noch zu weitgehend an traditionellen Vorstellungen, indem die finanziellen Leistungen für den Aufwand in eine Summe von Unterhaltsbeziehungen aufgelöst werden.

In § 12 Abs. 1 und 2 wird aber der einheitliche Familienhaushalt, die Gemeinschaft, in den Mittelpunkt gestellt, zu deren materieller Grundlage jeder beizutragen hat. Zu dieser Gemeinschaft gehört auch der „Leistungspflichtige“. Er wird mit versorgt und leistet demzufolge auch für sich selbst mit. Im Unterschied zu einem Unterhaltspflichtigen braucht ihm deshalb nicht ein solcher Teil des Einkommens belassen zu werden, der ihm eine von der Familie unabhängige Existenzmöglichkeit gewährt. Die übrigen Mitglieder der Familie können deshalb nicht nur für sich einzelne Beiträge, sondern auch die auf den Verpflichteten entfallende anteilige Leistung fordern.

Aus diesem Grunde können, wenn über die Höhe von Aufwendungen zu entscheiden ist, die Unterhaltsregeln lediglich Anhaltspunkte bieten, zumal auch die Anzahl der weiteren zum Aufwand verpflichteten Familienangehörigen sowie Art und Umfang ihrer Beiträge nicht ohne Bedeutung für die Entscheidung sind.

Die Erläuterungen enthalten eine Vielzahl von Verweisungen auf andere Paragraphen oder Gesetze, die dem Praktiker die Arbeit außerordentlich erleichtern. Unerklärlich ist das Fehlen jeglicher Erläuterungen zu § 8; hier hätte mindestens auf § 35 verwiesen werden müssen. Auch eine kurze Begründung der einzelnen Eheverbote und Hinweise auf damit zusammenhängende gesetzliche Bestimmungen (Adoption, Entmündigung) sowie eine Klarstellung des Unterschieds zwischen den Bestimmungen über die Form der Eheschließung und den Eheschließungsvoraussetzungen mit den unterschiedlichen Folgen ihrer Verletzung wären (insbesondere im Hinblick auf § 15 EGFGB) wünschenswert gewesen.

Zu den Literaturhinweisen

Unvollkommen ist noch die Angabe einschlägiger Literatur. Soweit es überhaupt derartige Hinweise gibt, sind sie sehr uneinheitlich verteilt, so stehen sie z. B. am Ende eines Abschnitts (S. 37), im Anschluß an Vorbemerkungen (S. 275) oder nach Einzelbestimmungen

⁶ Göldner (Antwort auf einige Fragen zur Anwendung unterhaltsrechtlicher Bestimmungen, NJ 1966 S. 468) formuliert vorsichtiger, daß die Richtlinie „zu beachten“ sei. Sie spricht sich auch für die m. E. einzig richtige Lösung aus, zur Leistung an den Ehegatten und die minderjährigen Kinder in einer Summe zu verurteilen.